

# **Kinderschutzkonzept der Schule Kapellenweg**

Kapellenweg 63, 21077 Hamburg, Tel.: 040 – 42886940, Leitzeichen 614/5708

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
2. Was bedeutet Kindeswohl und was ist eine Kindeswohlgefährdung?
3. Beschreibung der Organisationseinheit
  - a) Beschäftigte Personengruppen
  - b) Bauliche Gegebenheiten
4. Handlungskette „Kindeswohlgefährdung“
  - a) Hinweise auf mögliche Gefährdungen
  - b) Informationskette
  - c) Dokumentation
  - d) Eltern mit ins Boot holen
  - e) Austausch und Beratung mit Fachkräften
  - f) Vernetztes Handeln der Fachkräfte (Helferkonferenz)



5. Maßnahmen bei schulischen Gewaltvorfällen
6. Präventive Maßnahmen in Sachen „Kinderschutz“
  - a) Fortbildung des pädagogischen Personals
  - b) Förderung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler
  - c) Kindersprechstunde/Briefkasten
  - d) Beschwerdemanagement

## **7. Übersicht der Anhänge**

- A) Verhaltenskodex für das Personal an der Schule Kapellenweg
- B) Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung/Der Entscheidungsbaum
- C) Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal
- D) Hinweise auf Kindeswohlgefährdung (Übersicht)



## 1. Einleitung

Die Sorge um das Wohl von Kindern und Jugendlichen ist eine gemeinsame Aufgabe von allen Berufsgruppen, die in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen.

Für Schulen bedeutet dies, dass alle am Schulleben beteiligten Erwachsenen (Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte, Verwaltungspersonal und Eltern) für die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne einer Erziehungspartnerschaft gemeinsam Sorge tragen.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) vom 01.01.2012 hebt diese gesamtgesellschaftliche Aufgabe von Schulen deutlich hervor, die in besonderer Weise im Zusammenwirken von Schule und Jugendhilfe in gemeinsamer Verantwortung getragen werden soll. Es fordert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Schulen auf, allen Anhaltspunkten von Gefährdung nachzugehen, da dieser Personenkreis in der Regel ein besonderes Vertrauensverhältnis zu den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen hat.

Eine zentrale Aufgabe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen ist, einzuschätzen ob gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Im Bedarfsfall ist die Situation mit Kindern und Eltern zu erörtern, auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken und gegebenenfalls das Jugendamt zu informieren.

Eine wesentliche Aufgabe der schulischen Kinderschutzfachkraft ist es, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dabei unterstützend zu beraten, gemeinsam eine Gefahreneinschätzung zu erörtern und die Vermittlung von Hilfsangeboten. Sie steht darüber hinaus auch den Sorgeberechtigten und weiteren Kontaktpersonen als Ansprechpartnerin zur Verfügung.

Dieses Kinderschutzkonzept soll dabei unterstützen, Grenzüberschreitungen, Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt zu verhindern und beschreibt, wie wir mit Gewalt und Übergriffen gegenüber Kindern umgehen. Es legt Richtlinien und Maßnahmen fest, nach denen wir in unserem Schulalltag handeln und beschreibt unseren Umgang mit Verdachtsäußerungen bis hin zu Interventionsmaßnahmen. Es beinhaltet außerdem unsere präventive pädagogische Arbeit, die dazu dient, Kinder zu stärken und ihnen ihre Rechte bewusst zu machen.

## **2. Was bedeutet Kindeswohl und was ist eine Kindeswohlgefährdung?**

Kinder und Jugendliche haben gemäß UN-Kinderrechtskonvention das Recht zu wachsen, zu lernen, zu gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. Voraussetzung dafür ist die Beantwortung ihrer Grundbedürfnisse durch Fürsorge, Betreuung, Erziehung und durch Erfahrungen in und mit der Umwelt.

Das Grundgesetz weist in erster Linie den Eltern die Verantwortung für ihre Kinder zu: „Die Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ (Art.6, Abs.2, Satz 1 GG).

Dabei wird den Eltern bei der Wahl ihrer Erziehungshaltungen ein weiter Spielraum zugebilligt. Aber Elternrecht ist nicht grenzenlos und nicht immer gelingt es Eltern, dieser Pflicht gerecht zu werden. Wenn gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung vorliegen, dann hat das Kind ein Recht darauf, dass es geschützt wird:

**Kindeswohlgefährdung ist eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.**

(Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 14. Juli 1956. BGH in Familiensachen / BGH FamRZ 1956, Seite 350)

Kinderschutz, und ggf. Opferschutz, ist eines der obersten Ziele unserer Schule, deshalb setzen wir uns mit Themen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung aktiv und präventiv auseinander.

Kinder vor Grenzverletzungen zu schützen, bedeutet insbesondere, für Grenzverletzungen sensibilisiert zu sein und ihnen im Alltag vorzubeugen. Hierzu gehört es auch, unangenehme und sensible Themen transparent und offen anzusprechen.

### **Rechtlicher Rahmen:**

- UN- Kinderrechtskonvention
- Grundgesetz
- BGB (§1666)
- Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (BundeskinderSchutzgesetz– BKiSchG vom 22. Dezember 2011)

### **3. Beschreibung der Organisationseinheit**

Die Schule Kapellenweg liegt im Bezirk Harburg im Stadtteil Wilstorf in fußläufiger Nähe zum Außenmühlenteich und der Harburger Innenstadt (Phoenix-Center). In der fünf- teilweise sechszügigen Grundschule mit drei Vorschulklassen werden aktuell 24 Klassen mit mehr als 460 Kindern von über 40 Pädagoginnen und Pädagogen unterrichtet. Unser multiprofessionelles Team aus Grundschullehrkräften, Sonderpädagoginnen, Sozialpädagoginnen und Erzieherinnen wird durch temporär eingesetzte Honorarkräfte/Lehrauftragsnehmende ergänzt. Die Schule ist außerdem in der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst, Erzieher\_innen und Praktikant\_innen aktiv. Das Team wird durch schulexterne Fachkräfte ergänzt, z.B. den Verkehrspolizisten, eine Ergotherapeutin, eine Tierzeit- und eine Naturpädagogin, Fachkräfte der Reinigungsfirma, des Caterers usw. (siehe Tabelle unten). Darüber hinaus sind ehrenamtliche Lesementoren und – mentorinnen an der Schule tätig.

Seit Sommer 2013 ist die Schule Kapellenweg eine offene Ganztagschule in eigener Verantwortung (GTS) und verfügt über eine Mensa mit Vorbereitungsküche. Das Mittagessen liefert der Caterer „mamas canteen“, der ebenfalls eigenes Personal zur Vorbereitung und Ausgabe des Essens beschäftigt. Im Ganztag werden die Kinder von 13:00 – 16:00 Uhr betreut. Auf Wunsch ist eine Betreuung von 7:00 – 18:00 Uhr möglich. Im Nachmittagsbereich und in den Ferien arbeiten wir seit Beginn des Schuljahrs 2024/25 mit der Pestalozzi-Stiftung Hamburg zusammen, die auch die komplette Ferienbetreuung übernimmt (vorher: Margaretenhort).

Die Schülerschaft wohnt in der Regel im direkten Einzugsgebiet der Schule und ist ausgesprochen heterogen und multikulturell zusammengesetzt (KESS 2). Rund 80 % der Kinder haben mindestens in einem Bereich (DaZ, Lesen, Schreiben) einen ausgeprägten integrativen oder additiven Förderbedarf, was enorme personelle und räumliche Ressourcen erfordert. Damit alle Kinder optimal gefördert und gefordert werden können, gestalten die Lehrkräfte den Unterricht grundsätzlich sprachsensibel, binnendifferenziert und individualisiert. Im Kontext von Inklusion sind zunehmend vielfältige Aspekte von Unterricht und Erziehung zu beachten. Schwerpunkte der Schule liegen vor allem auf dem „Sozialen Lernen“ und dem Classroom-Management, für das wir auch Hospitationsschule sind.

#### **a) Beschäftigte Personengruppen**

An der Schule Kapellenweg arbeiten Menschen folgender Tätigkeitsbereiche/Professionen:

Tätigkeitsbereich / Profession	Kinderschutzgedanken
Lehrerinnen und Lehrer	<p>In dem Text der Stellenausschreibungen findet man Hinweise auf einige Aspekte des Kinderschutzes. Z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>○ „In der pädagogischen Arbeit legen wir viel Wert auf soziale Kompetenz und gewaltfreies Miteinander“</li><li>○ „friedlich-vielfältig-nachhaltig“ sind Leitgedanken des Schulprogramms“</li></ul> <p>In den Bewerbungsgesprächen werden die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich auf den Verhaltenskodex* hingewiesen.</p> <p>*befindet sich im Anhang</p> <p>Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der BSB.</p>

Lehrerinnen und Lehrer im Vorbereitungsdienst	Zu Beginn der Ausbildung werden die LiV von der Ausbildungsbeauftragten auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses im LI.
Erzieherinnen und Erzieher	In dem Text der Stellenausschreibungen findet man Hinweise auf einige Aspekte des Kinderschutzes. z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ „In der pädagogischen Arbeit legen wir viel Wert auf soziale Kompetenz und gewaltfreies Miteinander“</li> <li>○ „&gt;&gt;<u>friedlich</u>-vielfältig-nachhaltig&lt;&lt; sind die Leitgedanken unseres Schulprogramms“</li> </ul> In den Bewerbungsgesprächen werden die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der BSB.
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in den Vorschulklassen  Sozialpädagogin für Schulsozialarbeit	In dem Text der Stellenausschreibungen findet man Hinweise auf einige Aspekte des Kinderschutzes. Z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ „In der pädagogischen Arbeit legen wir viel Wert auf soziale Kompetenz und gewaltfreies Miteinander“</li> <li>○ „<u>friedlich</u>-vielfältig-nachhaltig“ sind die Leitgedanken unseres Schulprogramms</li> </ul> In den Bewerbungsgesprächen werden die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der BSB.
Pädagogische Fachkräfte der Pestalozzi Stiftung	Die Fachkräfte werden auf den Verhaltenskodex der Schule ausdrücklich hingewiesen.  Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird durch die Pestalozzi Stiftung gewährleistet.
Praktikantinnen und Praktikanten der Universitäten	Zu Beginn des Praktikums werden die Praktikantinnen und Praktikanten von der Ausbildungsbeauftragten auf den Verhaltenskodex hingewiesen.
Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten	Zu Beginn des Praktikums werden die Praktikantinnen und Praktikanten von der Ausbildungsbeauftragten auf den Verhaltenskodex hingewiesen.

Leiharbeitskräfte „Complete“ im Vorschulbereich	Die Überprüfung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird durch die Firma „Complete“ gewährleistet.
Ehrenamtliche des Vereins „Mentor“	Die Überprüfung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird durch den Verein „Mentor“ gewährleistet.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Schulbüros	In den Bewerbungsgesprächen werden die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der BSB.
Schulhausmeister	Die Überprüfung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird durch das Gebäudemanagement Hamburg (GMH) gewährleistet.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mensa „mammas canteen“	Die Überprüfung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird durch den Caterer „mammas canteen“ gewährleistet.
Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Reinigungsfirma „TEREG“	Die Überprüfung der Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird durch die Reinigungsfirma „TEREG“ gewährleistet.
Honorarkräfte/Lehrauftragsnehmende (LAN)	Die Arbeitsverträge sind von der BSB vorgefertigt und von der Schule nicht beeinflussbar. In den Bewerbungsgesprächen werden die Bewerberinnen und Bewerber ausdrücklich auf den Verhaltenskodex hingewiesen. Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses in der Schule.

### b) bauliche Gegebenheiten

Die Schule besteht aktuell aus zahlreichen Baukörpern:

- Altbau (10 Klassenräume, Fachräume, Beratung/Besprechungsraum, Kellerräume)
- Verwaltungstrakt (Eingangshalle, Schulbüro, Schulleitung, Kopierraum, Lehrerzimmer/-küche, Lehrerarbeitsplätze, Sammlungen)
- 2 Pavillons (8 Klassenräume mit Nebenraum),
- „Multifunktions-Anbau“ (zweigeschossig: Halle/Aula mit Theaterbühne, Umkleiden, Mensa inkl. Vorbereitungsraum)
- Klassengebäude, (ehemals ReBBZ Harburg mit 6 Klassenräumen, Funktionsräumen, Kollegiumsraum Ganztagsteam, Büros).

Aufgrund der geplanten Wohnungsneubauten im Umfeld der Schule und dem erwarteten Zuzug von Familien mit Kindern wird von einer 6,5-Zügigkeit der Schule, voraussichtlich zum Schuljahr

2030/2031 ausgegangen. Deshalb werden aktuell ein Teilabriß der vorhandenen Gebäude und ein umfangreicher Neubau zur Erweiterung des räumlichen Angebots durch die Schulbehörde geplant.

Alle derzeitigen Klassenräume sind mit modernen Activeboards (C-Touch) ausgestattet. Es gibt einen NaWi-Raum („Forscherwerkstatt“), mehrere Musikräume (JeKi-Schule), einen Montessori-Raum, eine Pädagogische Insel, einen Bewegungsraum, eine Mathewerkstatt, eine Sporthalle und eine Aula. Das umgebende Schulgelände ist als ausgesprochen weitläufig zu bezeichnen, geprägt von Grünflächen und großen Bäumen, wird es dementsprechend vielfältig genutzt:

- Pausenhof der Kinder der Vorschule bis einschl. Jahrgang 2 (Seite zum Kapellenweg):  
„Huckelhof“, Sandspielplatz mit Kletterturm, Sandkiste mit Affenschaukel und Wippe, Fußballplatz mit Rutsche,
- Pausenhof der Kinder der Jahrgänge 3 und 4 (Seite zur Paul-Gerhard-Straße):  
„Großer Hof“ mit mehreren Fußballfeldern/Toren, Kletterwand, Tischtennisplatte, Fußballkicker, Sandkiste/Sprunggrube, Hofflächen mit verschiedenen Hüpfeldern und Fahrbahnmarkierungen für Fahrrad- und Rollerunterricht,

Die Weitläufigkeit des Geländes erfordert eine sorgfältige und umsichtige Aufsichtsplanung. Für die zwei großen Hofpausen am Vormittag sind folgende Bereiche mit Aufsichtspersonen ausgestattet:

- Großer Schulhof (Seite Paul-Gerhardt-Straße): 2 - 3 Personen
- Kleiner Schulhof „Huckelhof“ (Seite Kapellenweg): 1 - 2 Personen
- Affenschaukel /Wippe: 1 Person
- Fußballwiese mit Rutsche: 1 Person
- Kletterturm mit Sandspielplatz: 1 Person

In der Zeit der Nachmittagsbetreuung ist die Standortleitung der Pestalozzi-Stiftung dafür verantwortlich, dass in allen freigegebenen Außen- und Innenbereichen mit einer entsprechenden Anzahl an Aufsichtspersonen die Aufsichtspflicht gewährleistet ist.

#### **4. Handlungskette „Kindeswohlgefährdung“**

Alle pädagogischen Kräfte der Schule Kapellenweg sind in der Regel professionelle Bezugsperson eines Kindes, die wahrnehmen können, ob ein Kind gefährdet ist. Dies meint nicht die optimale Versorgung und Förderung eines Kindes, sondern bezieht sich auf die Erfüllung elementarer Grundbedürfnisse, die ein Kind für eine gesunde Entwicklung sowie ein Aufwachsen ohne Gewalterfahrungen durch erwachsene Bezugspersonen notwendigerweise braucht.

##### **a) Hinweise auf mögliche Gefährdungen**

Hinweise auf Gefährdungslagen können z.B. sein (weitere ausführliche Listen hierzu auf dem Beratungspadlet der Schule: [www.padlet.com/annewacker/allesrundumdieberatung](http://www.padlet.com/annewacker/allesrundumdieberatung) und im Anhang):

- häufiges unentschuldigtes Fehlen,
- starke, anhaltende Verhaltensauffälligkeiten:
  - auffallend grenzüberschreitendes Verhalten,
  - auffallend sexualisiertes Verhalten,
  - anhaltender Rückzug,
  - selbstschädigendes Verhalten,
  - ständiges Vermeiden von Blickkontakt,
  - spontane Schutzbewegungen,
  - andauernde wiederholte Antriebsarmut,
  - erhebliche Distanzlosigkeit,
  - sprunghaft wechselndes Verhalten
  - irrelevantes (zusammenhangloses) Verhalten,
- Berichte des Kindes von Gewalterfahrungen im häuslichen Umfeld
- häufige Verletzungen mit fragwürdigen Erklärungen,
- Unterernährung bzw. starkes Übergewicht, nicht behandelte Krankheiten und Unfallfolgen,
- wiederholt unangemessene Kleidung, verschmutzte Haut und Haare,
- bekannte familiäre Suchtstrukturen,
- Tendenzen elterlicher Vernachlässigung (ständig fehlendes Frühstück, Nichtreaktion auf Anrufe usw.)

##### **Grundsätzlich:**

- Wahrnehmungen und Vorfälle unbedingt schriftlich festhalten (stichwortartig, immer mit Datum und ggf. Zeugen), was für eine spätere schriftliche Meldung von Bedeutung sein könnte!
- frühzeitig Kontakt mit den im Folgenden genannten Fachkräften aufnehmen

##### **b) Informationskette**

Wenn es Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung gibt, gilt folgende **Informationskette\***, um die Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen und mit den Funktionsträgern vertraulich ein weiteres Vorgehen abzustimmen.

1. Als Fachlehrkraft usw. die zuständige **Klassenleitung bzw. die pädagogische Standortleitung der Pestalozzi Stiftung**, Lasse Voß, informieren: [lasse.voss@kap-hamburg.de](mailto:lasse.voss@kap-hamburg.de)

2. **Beratungslehrer und Kinderschutzfachkraft**, Falk Siede Tel.: 040 – 428869413, [falk.siede@kap-hamburg.de](mailto:falk.siede@kap-hamburg.de) oder weitere **Kinderschutzfachkraft** Hanna Lewe [hanna.lewe@kap-hamburg.de](mailto:hanna.lewe@kap-hamburg.de) oder die **Schulleitung**, Anne Wacker [anne.wacker@bsfb.hamburg.de](mailto:anne.wacker@bsfb.hamburg.de) oder deren Stellvertretung, Faeza Faqiryar [faeza.faqiryar@bsfb.hamburg.de](mailto:faeza.faqiryar@bsfb.hamburg.de) oder die Abteilungsleitung, Vanessa Wendt [vannessa.wendt@bsfb.hamburg.de](mailto:vannessa.wendt@bsfb.hamburg.de)
3. **Kinderschutzfachkräfte des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) Jugendamt Harburg:**
  - **Marisa Konnack**, Tel.: 040 428 71 3140 [marisa.konnack@harburg.hamburg.de](mailto:marisa.konnack@harburg.hamburg.de)
  - **Maike Kampf**, Tel.: 040 428 71 2009 [maike.kampf@harburg.hamburg.de](mailto:maike.kampf@harburg.hamburg.de)

\*Vor jeder offiziellen Meldung einer Kindeswohlgefährdung nach § 8 a (4) Sozialgesetzbuch 8 und § 4 (3) KKG sollte auf jeden Fall eine der oben genannten Kinderschutzfachkräfte zwecks eingehender Beratung konsultiert werden. Frau Konnack und Frau Kampf beraten ggf. telefonisch und auf Wunsch auch anonym! (siehe Anhang: Der Entscheidungsbaum)

#### **Ausnahmen:**

In **akuten Gefährdungslagen** ist es notwendig, sofortige Schutzmaßnahmen einzuleiten. Hierzu zählen folgende Situationen (nicht abschließend):

- ein alkoholisierter Elternteil will sein Kind mitnehmen,
- ein Elternteil wirkt nicht zurechnungsfähig (stark hysterisch, apathisch, nicht ansprechbar),
- das Kind wehrt sich dagegen, mit dem Elternteil nach Hause zu gehen und äußert als Begründung das Erleben von Gewalt,
- die Ankündigung von Straftaten,
- offene Gewaltanwendung am Kind.

In diesen Fällen ist unmittelbar die Polizei oder der ASD einzuschalten. Über die Rufnummer 110 ist ein Bereitschaftsdienst des ASD in dringenden Notfällen auch nachts und am Wochenende erreichbar.

Bei **Verdachtsfällen sexueller Gewalt durch Bezugspersonen des Kindes**, also in den Fällen, in denen Sie beim Kind ein auffälliges, sexualisiertes Verhalten feststellen oder Andeutungen des Kindes wahrnehmen, die auf sexuelle Übergriffe durch private Bezugspersonen schließen lassen, Sie aber nicht sicher sind, ob es eine schützende Person im Umfeld des Kindes gibt, gelten folgende Grundsätze:

- keine übereilten Handlungen,
- keine alleinigen Entscheidungen,
- vertrauliches Hinzuziehen/Informieren der Pädagogischen Leitung/Teamleitung und im Anschluss dann ggf. der/die Beratungslehrer/in bzw. der Schulleitung (siehe Informationskette, Punkt 1 - 3).

#### c) **Dokumentation**

Vom ersten Verdachtsmoment an ist der/die Mitarbeiter/in verpflichtet und verantwortlich, eine Dokumentation anzulegen und über den gesamten Verlauf des Falles zu pflegen.

Sobald Beratungs- und Kinderschutzfachkräfte der Schule Kenntnis über Verdachtsmomente einer Kindeswohlgefährdung erhalten, auch wenn diese noch einer weiteren Abklärung bedürfen, ist die Schulleitung darüber in Kenntnis zu setzen.

d) **Eltern mit ins Boot holen**

Der Gesetzgeber erwartet von uns, dass wir umgehend aktiv werden, wenn berechtigte Sorge um das Wohl eines Kindes bestehen. Zur Abwendung der Gefährdung steht in der Regel das Ziel, die Eltern zeitnah durch Gespräche und Vertrauensaufbau darin zu unterstützen, die Gefährdung abzuwenden. Hierzu gehört auch, das **Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen**, z.B. bei:

- Jugendamt
- Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
- Beratungsstellen: Erziehungs-, Sucht-, Schuldner-, Migrations-, Frauenberatung u. a.
- Sonstigen Hilfen für Familien: „Alpha“, „welcome“, Elternkurse u. a.

Kommt ein klarendes und/oder beratendes Gespräch mit den Eltern zustande, sind in der Vorbereitung und Durchführung nachfolgende **Gelingensfaktoren** für den/die zuständige/n Mitarbeiter/in bzw. Fachkraft zu beachten:

- sorgfältige Terminplanung und -vorbereitung für ein Sechs-Augen-Gespräch, z. B.
  - persönliche Einladung und Terminabsprache (bei Schriftverkehr ggf. Übersetzungen in die jeweils gesprochene Sprache online vornehmen und beifügen),
  - ruhige, angenehme Räumlichkeiten und ausreichend Zeit,
  - Zielformulierung: Was will ich mindestens mit einem Gespräch erreichen?
- konsequente/s, wertschätzende/s Haltung/Auftreten,
- Formulierung eines gemeinsamen positiven Ziels, z. B.
  - dass sich Peter hier in der Ganztagsbetreuung wohler fühlt,
  - dass Lisa später in der nächsten Gruppe einen guten Start hat,
  - dass wir verstehen, was uns Johann mit seinem Verhalten mitteilen möchte,
- konsequente Zielverfolgung: von Abwehrreaktionen nicht abwimmeln lassen, z. B.
  - „Ich verstehe, was Sie meinen und meine Einschätzung/Aufgabe als Fachkraft ist...“.
- Am Ende eines jeden Gesprächs sind konkrete Verabredungen zu treffen und zu dokumentieren, siehe Punkt c) Dokumentation.

e) **Austausch und Beratung mit Fachkräften**

Trifft einer der nachfolgenden Fälle zu, erwartet der Gesetzgeber von uns, dass in jedem Fall auch eine insofern erfahrene Fachkraft (Frau Konnack oder Frau Kampf vom ASD, siehe Punkt b) Informationskette) beratend hinzugezogen und mit dieser eine gemeinsame **Einschätzung des Gefährdungsrisikos** vorgenommen wird:

- Eltern zeigen keine Gesprächsbereitschaft,
- Eltern zeigen keine Problemeinsicht,
- Eltern sind nicht in der Lage, die Gefährdung abzuwenden,
- getroffene Maßnahmen reichen nicht aus,
- zum Schutz des Kindes ist nach gemeinsamer Einschätzung kein offenes Gespräch mit den Eltern möglich,
- Eltern melden ihr Kind einfach ab bzw. Kind fehlt fortan unentschuldigt.

Das gemeinsame Sorgerecht getrenntlebender Eltern, Sprachbarrieren sowie das Aufeinandertreffen verschiedener Kulturkreise können die Abschätzung des Gefährdungsrisikos erschweren. Ein Grund mehr, sich frühzeitig mit den genannten Fachkräften (Beratungs- und Kinderschutzfachkräften) auszutauschen und Unterstützungsbedarf anzumelden.

Wenn nach dem intensiven Austausch mit der schulischen Kinderschutzfachkraft o. ä. gemeinsam festgestellt wird, dass die Gefährdung einer gesunden Entwicklung des Kindes nicht mit den Eltern zur Verfügung stehenden Mitteln abgewendet werden kann, erwartet der Gesetzgeber, dass wir uns (bzw. Ihre Pädagogische Leitung/Teamleitung, Beratungslehrkraft) an den regional zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) als Abteilung des örtlichen Jugendamtes wenden (Kontaktdaten unter b) Informationskette).

Der/die fallzuständige ASD-Fachkraft kann ihre Arbeit (Unterstützung, Einschätzung, Koordination zur Sicherung des Kinderschutzes) im Sinne des Kindeswohls besonders gut erledigen, wenn die Gelingens-Faktoren (gemäß Punkt d) „Die Eltern ins Boot holen“ beachtet worden sind, und...:

- das Einschalten des ASD nicht vorher als Drohmittel angekündigt wurde, sondern der/die zuständige Mitarbeiter/in als Fachkraft unterstützend hinzugezogen wird:
  - muss ich den ASD informieren.“
  - besser: „Ich kenne Frau X vom Allgemeinen Sozialen Dienst. Sie hat viel Erfahrung damit, Lösungen mit Familien zu finden; ich möchte sie gerne zu unserem nächsten Gespräch einladen, damit sie uns bei der Erreichung unseres gemeinsamen Ziels unterstützt.“
- sämtliche Wahrnehmungen und bisherige Lösungsversuche (gemäß Punkt c) Dokumentation) schriftlich zur Verfügung stehen,
- das gemeinsame Gespräch in möglichst vertrauter Umgebung für die Eltern stattfindet und im Beisein der Eltern das positive Ziel bzw. die begründete Sorge und die bisher gemachten Lösungsversuche geschildert werden,
- am Ende des Gesprächs klare Vereinbarungen getroffen und dokumentiert werden.

#### f) **Vernetztes Handeln der Fachkräfte (Helperkonferenz)**

Im weiteren Verlauf ist es die Aufgabe der fallzuständigen ASD-Fachkraft, dafür zu sorgen, dass notwendige Maßnahmen zur Abwendung einer möglichen Kindeswohlgefährdung eingeleitet werden. Hierfür braucht es immer ein **Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte**. Aufgabe der ASD-Fachkraft ist es, die Hilfeplanung zu gestalten und zu koordinieren und ggf. Schutzkonzepte zu vereinbaren oder Interventionen einzuleiten.

Als alltägliche professionelle Bezugsperson des Kindes kommt uns als Pädagogische/r Mitarbeiter/in zusammen mit der Pädagogischen Leitung/Teamleitung hierbei eine besondere Bedeutung zu. In Hilfegesprächen (mit Eltern) und **Helperkonferenzen** (ohne Beteiligung der Eltern, aber mit deren Kenntnis) werden unter Moderation der ASD-Fachkraft Absprachen und Vereinbarungen zur Abwendung der Gefährdung getroffen, die von dieser auch auf Einhaltung und Wirksamkeit überprüft werden. Hierbei darf die ASD-Fachkraft sich nicht ausschließlich auf die Einschätzungen der Eltern verlassen und braucht daher unsere Unterstützung.

## **5. Maßnahmen bei schulischen Gewaltvorfällen**

Bei Gewalttaten (Definition Gewaltkriminalität: gemäß der Polizeilichen Kriminalstatistik) sind seitens der Schule **sofort** die folgenden Maßnahmen einzuleiten:

- Unterbindung der Auseinandersetzung einschließlich sofortiger Grenzsetzung und Deeskalation (Distanz zwischen den Konfliktpartnern),
- Unterstützung und Versorgung bei Verletzung, ggf. ärztliche Behandlung,
- Information der Schulleitung, der Klassenleitung und ggf. der Beratungslehrkraft oder des Beratungsdienstes,
- Abwägung und Entscheidung der Verantwortlichen über die aktuelle Gefährdungslage und den weiteren Handlungs- und Unterstützungsbedarf,
- sofortige Einschaltung der Polizei („110“) bei Gefahr im Verzug,
- Benachrichtigung der Sorgeberechtigten der betroffenen Schülerinnen und Schüler (Geschädigte, Tatverdächtigte),
- Entscheidung über eine Suspendierung gemäß § 49 Absatz 9 HmbSG seitens der Schulleitung.

Weitere Aufgaben der Schule (aus der Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen in Schulen)

1. Die Schule ist dafür verantwortlich, dass die notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr getroffen und Hilfen zur Konfliktbewältigung geleistet werden.
2. Sind strafrechtlich relevante Tatbestände objektiv erfüllt, informiert die Schule **unverzüglich** die Polizei (in besonderen Einzelfällen sexualisierter Gewalt siehe „Richtlinie zum Umgang der Schulen mit dem Verdacht auf Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Schülerinnen und Schüler“).
3. Die Schulleitung sorgt für
  - eine fachgerechte Informationssammlung zum Vorfall bzw. Ereignis,
  - prüft und wägt mit anderen Verantwortlichen die aktuelle Gefährdungslage,
  - entscheidet über den weiteren Handlungs- und Unterstützungsbedarf und
  - zeichnet den Meldebogen vor der Verschickung persönlich ab.

Anschließend leitet die Schulleitung den Bogen unverzüglich weiter an:

- die zuständige regionale Schulaufsicht,
- das zuständige ReBBZ/BZBS,
- das zuständige Kriminalkommissariat,
- an die Beratungsstelle Gewaltprävention.

Das Original des Meldebogens wird im Schülerbogen abgelegt.

Etwaige Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden im Schülerbogen dokumentiert. Die Schule informiert das ReBBZ regelmäßig über den Stand der eingeleiteten schulischen Maßnahmen.

- Zuständigkeiten des ReBBZ
  1. Das ReBBZ setzt sich – bei Bedarf der Schule – bis Dienstschluss des folgenden Werktages nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache vor Ort ein.

- 2. Das ReBBZ unterstützt die Schule bei der Erstellung eines Maßnahmenplans und in der Einzelhilfe.
  - 3. Das ReBBZ informiert die Schule regelmäßig über den Stand der eingeleiteten Maßnahmen und dokumentiert diese in der eigenen Aktenführung.
  - 4. Schulen und ReBBZ stehen bei Schulwechsel (Umschulungen, Umzug) verhaltensauffälliger bzw. gewalttätiger Kinder und Jugendlicher in der Verantwortung, verbindliche fachliche Übergaben zu gewährleisten und zu dokumentieren (Übergabegespräche, befristete Begleitung, Benennung von bisherigen Ansprechpartnern usw.). Datenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.
- Zuständigkeiten der Beratungsstelle Gewaltprävention
    1. Die Beratungsstelle Gewaltprävention setzt sich – bei Bedarf der Schule – sofort nach Eingang der Meldung mit der Schulleitung in Verbindung bzw. findet sich nach telefonischer Rücksprache bei Bedarf vor Ort ein.
    2. Gemeinsam mit der Schulleitung wird erörtert, ob und welche Maßnahmen sofort nötig sind und wer diese einleitet. Die Krisenintervention ist befristet, die Einleitung von sich anschließenden Maßnahmen und Angeboten zur Einzelhilfe obliegt dem ReBBZ. In der Regel sind die ReBBZ bereits in die sofortige Unterstützung der Schulen eingebunden.
    3. Nach Abschluss einer Krisenintervention wird ein schriftlicher Bericht (Übergabebericht) an das ReBBZ, die Schule und die Schulaufsicht geleitet.
    4. Die Beratungsstelle Gewaltprävention dokumentiert alle Kriseninterventionen in der eigenen Aktenführung.
    5. Bei schulischen Großschadensereignissen wird das behördliche Hamburger Schulkrisenteam eingeschaltet und übernimmt die Koordination.

## **6. Präventive Maßnahmen in Sachen „Kinderschutz“**

Neben Handlungs- und Informationsketten bei konkreten Gefährdungsszenarien gibt es an der Schule Kapellenweg auch zahlreiche präventive Maßnahmen zum Schutz der uns anvertrauten Kinder:

### a) Fortbildung des pädagogischen Personals

Für die Umsetzung der regelmäßigen, schulinternen Fortbildungen ist die Schulleitung der Schule verantwortlich.

Mögliche Schwerpunkte:

- Umgang mit Verfahrenswegen und Handlungsabläufen bei Kindeswohlgefährdung
- Präventive Themen:
  - Weiterentwicklung der sozialen Kompetenzen bei Kindern
  - Individualität von Kindern unterstützen und respektieren
  - Wertschätzende Kommunikation
  - Deeskalation in Konfliktsituationen

Das Personal des Kooperationspartners für den Nachmittag (Pestalozzi-Stiftung) wird trägerintern zum Thema Kinderschutz fortgebildet. Die Kolleginnen und Kollegen des Ganztages werden durch die Standortleitung und/oder den Ganztagskoordinator und/oder die Beratungslehrkraft der Schule über das schulinterne Kinderschutzkonzept informiert. Dabei werden zum einen der Verhaltenskodex der Schule sowie der Interventionsplan (bei Übergriffen durch schulinternes, pädagogisches Personal)

vorgestellt und zum anderen der Entscheidungsbaum und die Ansprechpartner für den Fall eines Verdachtes auf Kindeswohlgefährdung im außerschulischen Bereich thematisiert und ausgegeben.

### b) Förderung der sozialen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler

In der Schule Kapellenweg sind bereits ab der Vorschule verschiedene methodische Konzepte zum Aufbau sozialer Kompetenzen etabliert. Hierzu gehören zum einen ein von den Vorschulkräften ausgearbeitetes Programm, welches von ihnen konsequent umgesetzt wird und zum anderen ein in Zusammenarbeit mit dem ikm (Institut für konstruktive Konfliktaustragung und Mediation) entwickeltes Konzept als Klassentraining. Gemeinsamkeiten dieser beiden Konzepte sind:

- Ein frühzeitiges „Sich-zurecht-finden“ in der neuen Gruppe
- Unterstützung tragfähiger Schüler/in-Schüler/in - sowie Schüler/in-Lehrer/in-Beziehungen
- Aufbau und Implementierung von transparenten Klassenregeln sowie Ritualen (Classroom Management)
- Verstärkung von angemessenem Schüler/in-Verhalten durch intensives Loben
- Aktive Unterstützung zum Erwerb sozialer Fertigkeiten

Hierzu werden vielfältige Übungen, die besonders zum Kennenlernen, zur Wahrnehmung und Kooperation dienen ausgewählt und angewendet.

In allen Klassenstufen wird in einer schulweiten 4-tägigen Projektzeit, quasi als „Kick-off-Veranstaltung, das Soziale Lernen mit thematischen Schwerpunkten trainiert. Nach dieser Projektzeit werden die eingeübten und erarbeiteten Regeln und Handlungsalternativen regelmäßig wieder aufgegriffen, angewendet und erweitert (im Morgenkreis, im Klassenrat oder in akuter Situation), damit sie sich tatsächlich etablieren.

In den ersten Klassen liegen dazu die methodischen Schwerpunkte bei der:

- Einführung der STOPP-Regel und des Klassenversprechens
- Einführung von sozialen Ritualen: Gefühlskarten/ Smileys, sich bewusst begrüßen, lobendes Feedback (ich freue mich/ Zauberstab)
- Auseinandersetzung mit der eigenen Wut und Entwicklung von Umgangsformen
- Einführung von konstruktiven Konfliktgesprächen (3-Schritt)

In Jahrgang 2 werden die methodischen Schwerpunkte um weitere Hilfestellungen und alternative Handlungsmöglichkeiten bei Konflikten und Streitereien ergänzt. Dazu zählt:

- Einüben von konstruktiven Konfliktaustragungen durch Streitfeuer und Rollenspiele
- Wahrnehmung der Sprache und des Tonfalls

Im Jahrgang 3 erfolgt u.a. die Einführung einer für alle verbindlichen Form des Klassenrats, welcher in die Hand der Schülerinnen und Schüler gegeben wird. Zusätzlich liegt ein methodischer Schwerpunkt auf der:

- Wahrnehmung der Körpersprache durch Rollenspiele
- dem eigenen Konfliktverhalten (aggressives Verhalten)

In Jahrgang 4 erfolgt dann eine Ergänzung der o.g. Punkte durch den thematischen Schwerpunkt Mobbing-Prävention, wobei wir uns als Schule weitestgehend am Präventionsprogramm „Gegen den Strich“ orientiert haben.

Zusätzlich liegen die methodischen Schwerpunkte auf:

- Wahrnehmung eigener Stresssituationen (Was setzt mich unter Stress? Wie verhalte ich mich in solchen Situationen?)
- Wahrnehmung eigener Ängste

Darüber hinaus ist an der Schule Kapellenweg seit vielen Jahren ein Konzept zur Schülerpartizipation etabliert, welches ein regelmäßiges Tagen der Klassensprecherinnen und Klassensprecher der Jahrgänge 2-4 in Form eines „Schülerparlamentes“ beinhaltet, um frühzeitig Formen und Wege einer demokratischen Mitbestimmung für die Kinder in ihrem schulischen Alltag erfahrbar zu machen.

#### c) Kindersprechstunde/Briefkasten

Alle Kinder haben die Möglichkeit, sich im Rahmen der wöchentlich stattfindenden Kindersprechstunde mit ihren Anliegen an die Beratungslehrkraft der Schule zu wenden. Darüber hinaus gibt es am Beratungsraum einen Briefkasten, in den die Kinder bei Gesprächsbedarf einen Zettel, mit ihrem Namen und ihrer Klasse versehen, einwerfen können, damit die Beratungslehrkraft bei nächster Gelegenheit Kontakt mit ihnen aufnehmen kann.

Diese Möglichkeiten der Kontaktaufnahme stellt die Beratungslehrkraft zu Schuljahresbeginn im Schülerparlament und nach Möglichkeit auch in allen Klassen einmal kurz persönlich vor.

#### d) Beschwerdemanagement

Die Schule Kapellenweg besitzt ein umfangreiches Beschwerdemanagement-Konzept für Eltern, Schülerschaft und Personal. Das Konzept wird allen Bezugsgruppen in den entsprechenden Gremien und Versammlungen bekanntgegeben und zur Verfügung gestellt. Außerdem ist das Beschwerdemanagementkonzept für Eltern und Schülerschaft auf der schulischen Homepage einsehbar.

Da ein hoher Anteil der Familien einen türkischen Migrationshintergrund hat, wurde das Beschwerdemanagement zum Zwecke des besseren Verständnisses für diese Eltern ins Türkische übersetzt.

## **7. Übersicht der Anhänge:**

- A. Verhaltenskodex für das Personal an der Schule Kapellenweg
- B. Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung/Der Entscheidungsbaum
- C. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch pädagogisches Personal
- D. Hinweise auf Kindeswohlgefährdung (Übersicht)

## **A. Verhaltenskodex für das Personal an der Schule Kapellenweg**



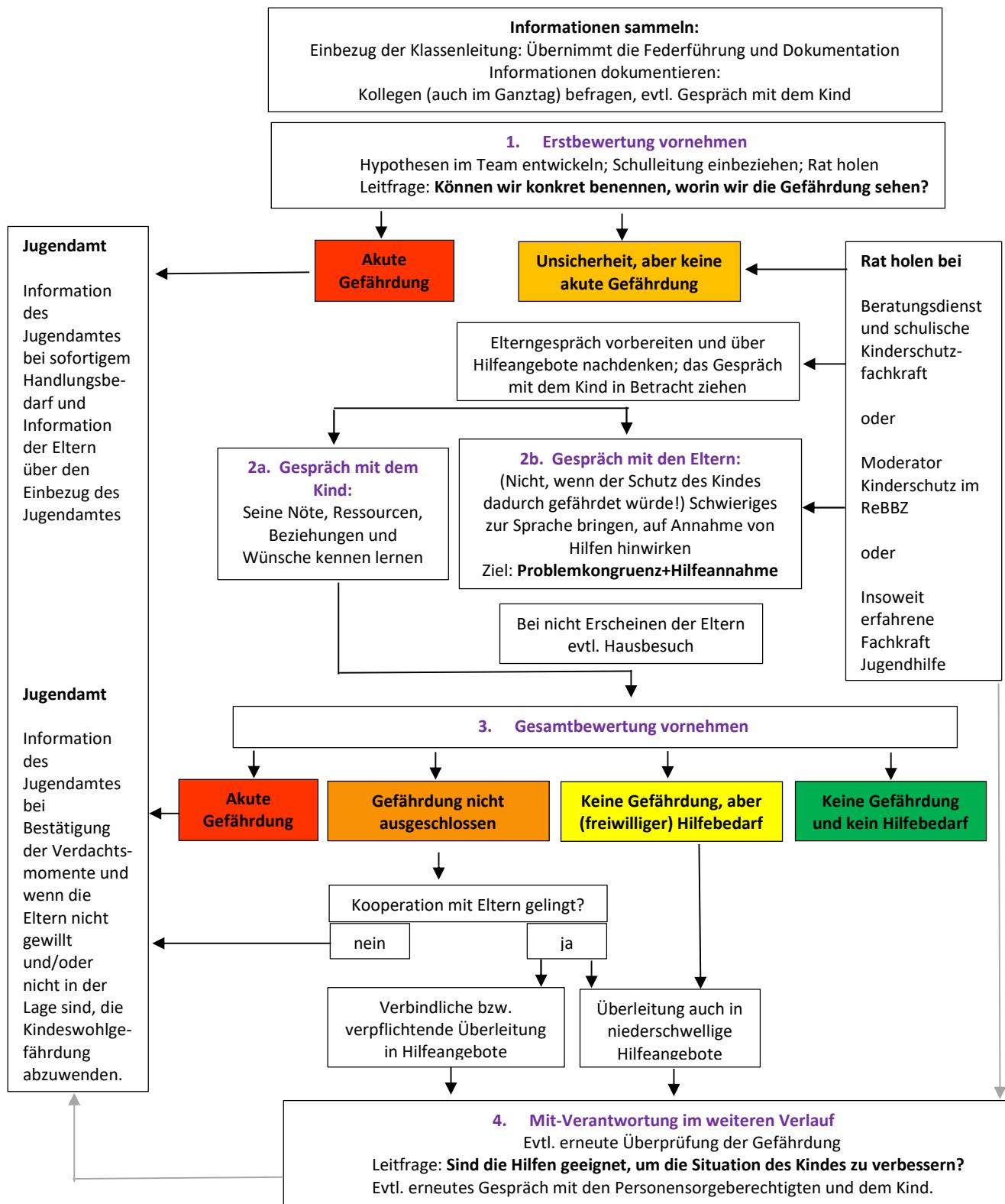
- Körperkontakt mit Kindern ist nicht gegen ihren Willen zulässig. Signale der Ablehnung sind anzuerkennen, zu akzeptieren und es ist dementsprechend zu handeln.  
Ausgenommen davon sind Situationen, in denen die Kinder sich selbst oder andere gefährden, oder massiv die Grundordnung stören.
- Verniedlichungen der Eigennamen und/oder Kosenamen sind bei erkennbarer Ablehnung des Kindes zu unterlassen.
- Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (zum Beispiel Küssem auf den Mund, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern) ebenso wie sexualisiertes Reden sind verboten. Über versehentliche Berührungen von Kindern im Brust- und Genitalbereich ist die Schulleitung umgehend zu informieren.
- Bei pflegerischen Maßnahmen, wie z.B. Erstversorgung von Wunden ist auf die richtige Balance zwischen notwendigem Körperkontakt und unangemessener Distanz zu achten.
- Räume, in denen sich Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Kindern befinden oder auch Kinder sich allein befinden, werden nicht abgeschlossen.
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es nicht gestattet, gegenüber Kindern respektlose, demütigende oder abwertende Bemerkungen zu machen.
- Bei Auskünften gegenüber Personensorgeberechtigten achtet jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter auf die Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
- Jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter ist verpflichtet Informationen, die sie/er von Kindern oder auch von anderen Personen erzählt bekommt und die eine Gefährdung des Kindeswohls vermuten lassen, an den Kinderschutzbeauftragten, den Beratungslehrer oder die Schulleitung weiterzugeben.
- Jede Form von physischer und psychischer Gewalt wird abgelehnt.
- Verstöße gegen das Kinderschutzgesetz durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden nach Art des Vergehens personalrechtlich und/oder strafrechtlich verfolgt.
- Das Kollegium spricht Situationen an, die mit diesem Verhaltenskodex nicht im Einklang stehen, um ein offenes Klima zu schaffen und zu erhalten.

---

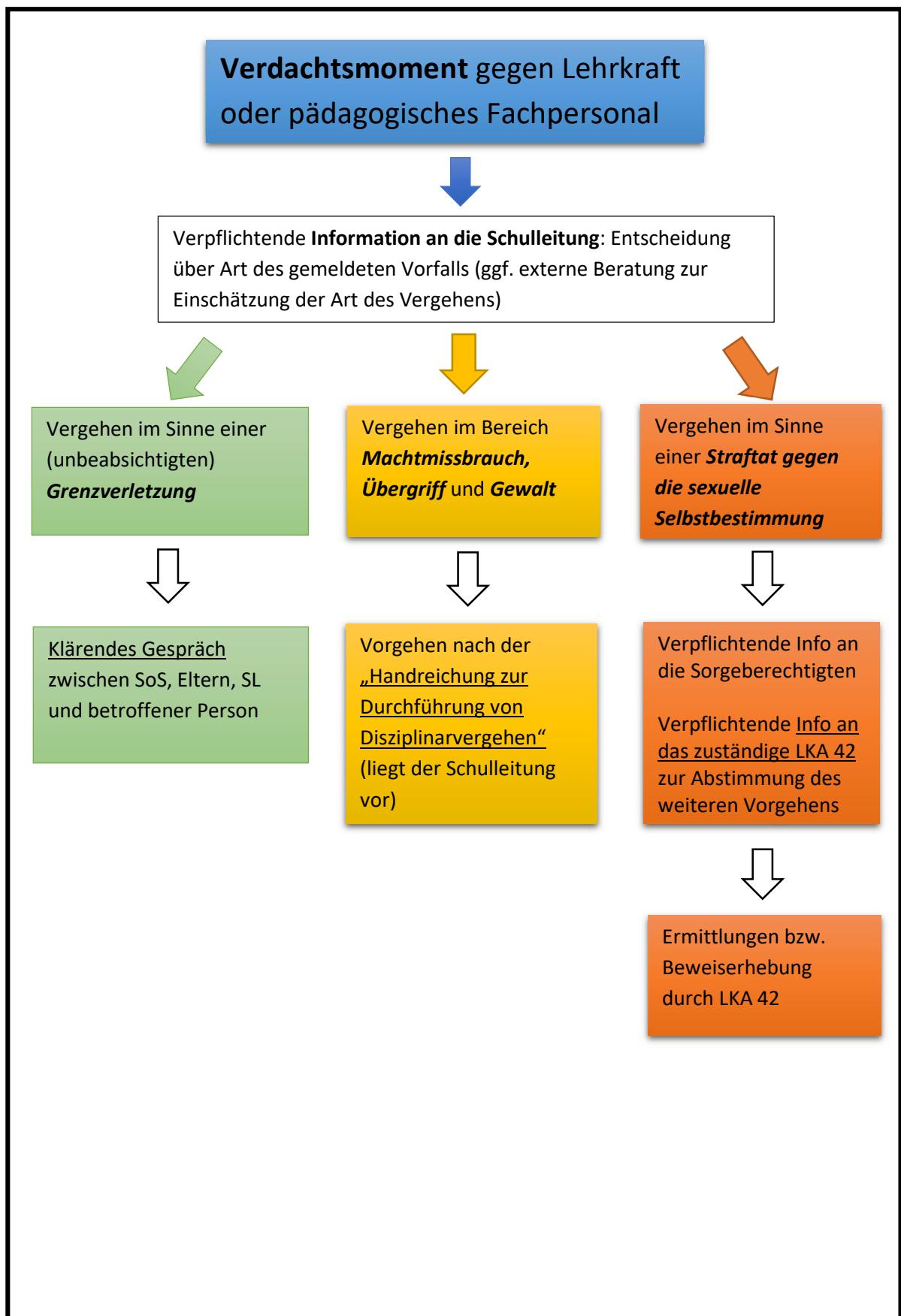
Unterschrift

Ort/Datum

## B. Vorgehen bei einer Gefährdungseinschätzung / Der Entscheidungsbaum



### C. Interventionsplan bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung durch päd. Personal



## **D. Mögliche Hinweise auf Kindeswohlgefährdung (Übersicht)**

Anzeichen für körperliche Misshandlung
Körperliche <i>Verletzung durch Gewalt</i> von Erziehungsberechtigten oder anderen Bezugspersonen.
Gesundheitsgefährdung durch <i>unterlassene Hilfeleistung</i> (keine oder nur unzureichende notwendige medizinische Versorgung)

Anzeichen für psychische Misshandlung
<i>Respektloses, abwertendes oder Angst verursachendes (wiederholendes) Verhalten</i> der Betreuungspersonen dem Kind gegenüber. Dem Kind wird der Eindruck vermittelt, es sei wertlos, ungeliebt, ungewollt oder in Gefahr.
Erleben von <i>massiver Partnergewalt</i> oder <i>gezielte Entfremdung von einem Elternteil</i> (z.B. in Trennungssituationen wird ein Elternteil von dem anderen schlecht gemacht; der Umgang mit dem Kind wird unrechtmäßig eingeschränkt/verweigert)
Gefährdung durch <i>Einschränkung der elterlichen Erziehungsfähigkeit</i> (z.B. durch Sucht oder eigene psychische Erkrankung)

Anzeichen für Vernachlässigung
Andauernde bzw. wiederholende <i>Unterlassung von fürsorglichem Handeln</i> durch Betreuungspersonen.
<i>Suchterkrankungen der Erziehungsberechtigten oder des Kindes</i> (Drogen, Alkohol, Nikotin, Tabletten, Medien), die (beim Kind) nicht unterbunden werden oder bei denen Hilfeleistungen/Therapien in Anspruch genommen werden.
<i>Einschränkung der Erziehungsfähigkeit</i> der Eltern durch psychische Störung/Erkrankung oder körperliche und/oder geistige Behinderung.
<i>Selbstgefährdendes Verhalten</i> , auch wiederholte Ankündigungen/Drohungen des Kindes damit, als Ausdruck oder Folge fehlender positiver Erziehung und Einflussnahme durch Bezugspersonen.
<i>Selbstverletzendes (autoaggressives) Verhalten des Kindes</i> , welches von den Erziehungsberechtigten wissentlich nicht unterbunden wird oder bei dem die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefährdung auszuschließen oder ihr entgegenzuwirken.

Anzeichen für sexuelle Gewalt
Sexuelle Gewalt ist jede <i>sexuelle (oder sexuell motivierte) Handlung</i> , die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Z.B. auch der Konsum von Pornografie im Beisein des Kindes oder die Zugänglichmachung von pornografischem Material.
Auch zwischen Kindern bzw. zwischen Kindern und Jugendlichen kann es zu strafbaren sexuellen Übergriffen kommen.